

24. August 2016

Nr. 214/2015

Erlass Tourismusreglement (2. Lesung)



Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Einleitung

Tourismus ist in vielen Landesteilen ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. In der Stadt Luzern wird z.B. ein direktes und indirektes Umsatzvolumen von 1.7 Mrd. Franken erzielt; 19 % der Arbeitsplätze der Stadt Luzern sind direkt oder indirekt vom Tourismus abhängig. Ca. 5.8 Mio. Gäste werden gezählt, davon sind 82 % oder 4.8 Mio. Tagesgäste. Im ganzen Kanton Luzern erreicht der Gesamtumsatz 2.5 Mrd. Franken. Gemäss Publikation von Lustat vom November 2015 stieg die Anzahl der Übernachtungen in Luzern vom Januar bis September 2015 im Vergleich zur Vorjahresperiode um 7 %; in der Gesamtschweiz ging sie um 1 % zurück. Die Gäste aus der Schweiz sind mit 37 % die grösste Gästegruppe, gefolgt von den US-Amerikanern mit 16 %, den Deutschen mit 15 % und den Gästen aus China (inkl. Hongkong) mit 14 %. Fast zwei Drittel aller Logiernächte entfallen dabei auf die Stadt Luzern. Unter den vier Luzerner Gemeinden mit den meisten Übernachtungen figuriert neben der Stadt Luzern und den Rigi-Gemeinden Weggis und Vitznau auch die Gemeinde Kriens. Pro Jahr werden in Kriens um die 50'000 Übernachtungen erfasst (2014: 51'203). Kriens profitiert dabei von der Nähe zu Luzern; als Destination selbst ist Kriens wenig bekannt. Die Herausforderung für den Tourismus liegt also darin, die Gäste mit einem feinen, attraktiven Angebot zu überraschen und so Kriens als alternativen Übernachtungsstandort der Destination Luzern zu propagieren.

Diese Aufgabe nimmt seit über einem Jahrhundert der Verein Kriens Tourismus wahr. Der Verein wurde 1873 als Fortschrittsverein gegründet. 1959 erfolgte die Umbenennung in Verkehrsverein und 2008 erhielt der Verein den aktuellen Namen Kriens Tourismus. Eine der Hauptaufgaben des Vereins war bis Ende April 2015 das Inkasso und die Verwaltung der Kurtaxen und der Beherbergungsabgaben. Grundlage für diese Aufgabe ist der Beschluss des Einwohnerrates vom 30. Oktober 1997. Gestützt auf diesen hat der Gemeinderat am 10. Dezember 1997 die Verordnung Nr. 8301 über die örtliche Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe der Gemeinde Kriens festgesetzt. Am 1. April 2015 hat der Gemeinderat die Verordnung revidiert. Inhalt der Revision war, dass per 1. Mai 2015 das Inkasso und die Verwaltung der Kurtaxen und der Beherbergungsabgaben durch die Gemeindeverwaltung übernommen wurden.

In den letzten Jahrzehnten hat Kriens Tourismus selbstständig über die Verteilung der Gelder entschieden und dem Gemeinderat Bericht erstattet. Mit der Gründung des Ortsmarketingvereins Lust auf Kriens im Jahre 2004 entstand ein weiterer „Verkäufer“ der Gemeinde Kriens. Der Schwerpunkt von Lust auf Kriens lag auf dem Ortsmarketing. Ein Ortsmarketing hat aber immer eine Schnittfläche mit dem Tourismusmarketing. Und hier ist die Zusammenarbeit gefragt. Dabei zeigten sich die Schwachpunkte des bisherigen Systems. Schnell drehte es sich bei Fragen der Zusammenarbeit nur ums Geld. Der eine Verein hatte aufgrund der staatlichen Aufgabe des Inkassos Geld zur Verfügung, der andere Verein wollte an diesem Geld partizipieren. Resultat war, dass statt über Inhalte über Geld gesprochen wurde. Mit der Massnahme vom Mai 2015 hat der Gemeinderat eine Vorwärtsstrategie eingeschlagen. Durch die Rücknahme des Inkassos und der Verwaltung der Gelder in die Gemeindeverwaltung wurden die inhaltlichen Fragen in den Vordergrund gerückt. Die besten Ideen sollen unterstützt werden, egal wer sie einbringt. Nachdem der Verein Lust auf Kriens am 16. November 2015 an einer ausserordentlichen Generalversammlung aufgelöst wurde, hat diese Frage an Brisanz verloren. Nichtsdestotrotz ist der Gemeinderat der Meinung, dass ein transparentes System für die Verwaltung der Kurtaxen und Beherbergungsabgaben notwendig ist.

Die bisherige Verordnung über die örtliche Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe kann auch mit der Revision vom 1. April 2015 diese Entwicklung schlecht abbilden. Es fehlt ein übergeordnetes kommunales Reglement.. Weiter sind die Bezugskriterien nicht präzisiert, da nur auf das kantonale Tourismusgesetz verwiesen wird. Der Gemeinderat hat daher ein neues Reglement mit einer zusätzlichen Verordnung erarbeitet. Damit soll die Verteilung der Gelder aufgrund von klaren, nachvollziehbaren Kriterien erfolgen. Mit der Verabschiedung des Reglements kann der Einwohnerrat diese Strategie des Gemeinderates bestätigen. Das Reglement berücksichtigt dabei die Vorgaben des kantonalen Tourismusgesetzes (SRL 650).

Anträge des Einwohnerrates aus 1. Lesung und Umsetzung

Der Einwohnerrat hat den Bericht und Antrag an seiner Sitzung vom 21. Januar 2016 beraten. Er ist auf die Vorlage eingetreten und hat einen Antrag der Umwelt- und Sicherheitskommission mit 29:3 Stimmen genehmigt. Damit wurde die maximale Höhe der Kurtaxe im Art. 5 Abs. 1 auf Fr. 2.50 erhöht. Des Weiteren wurde eine Bemerkung der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission zu Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über die örtliche Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe der Gemeinde Kriens mit 25:8 Stimmen überwiesen. Gemäss dieser soll der Ermessensspielraum für die Höhe der Kurtaxe zwischen Fr. 1.00 und Fr. 1.50 liegen.

Viel diskutiert und kritisiert wurde die fehlende Tourismusstrategie der Gemeinde. Dabei stellte sich auch die Frage, ob nicht zuerst die Strategie festgelegt werden sollte, bevor das Reglement festgesetzt wird. Mehrfach wurde auch erwähnt, dass für die Strategie mit Kriens Tourismus und auch mit Luzern Tourismus zusammengearbeitet werden soll. Der Gemeinderat hat an der Sitzung versprochen, dass eine entsprechende Strategie erarbeitet wird.

Als weiteres Anliegen wurde formuliert, dass die Erhöhung der Kurtaxe auf den 1. Januar 2017 zu erfolgen habe, auf keinen Fall unter dem Jahr. Denn für die Kalkulierung der Hotelpreise ist es wichtig, im Voraus die Höhe der Abgaben zu kennen. Der Gemeinderat wird dies entsprechend aufnehmen.

Dem Gemeinderat wurde an der Sitzung die Frage gestellt, ob er bereit sei, auf die zweite Lesung die Möglichkeiten einer Tourismusabgabe gemäss § 19 – 21 des kantonalen Tourismusgesetzes (SRL 650) zu prüfen. Der Gemeinderat hat dieses Anliegen in Absprache mit dem Verein Kriens Tourismus geprüft. Das kantonale Gesetz sieht folgendes vor:

§ 19 Grundsatz und Zweck

¹ Die Gemeinden können von selbstständigerwerbenden natürlichen und juristischen Personen, deren Tätigkeit ganz oder teilweise auf die Befriedigung der Nachfrage nach touristischen Leistungen gerichtet ist, eine Abgabe auf dem tourismusbedingten Umsatz erheben.

² Der Ertrag der Abgabe ist für touristische Massnahmen zu verwenden, die im überwiegenden Interesse der Abgabepflichtigen liegen. Die Abgaben dürfen nicht für die Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

§ 20 Höhe, Veranlagung; Befreiung von der Abgabe

¹ Objekt bildet der im Kalenderjahr erzielte tourismusbedingte Umsatz in der Gemeinde ansässiger Betriebe beziehungsweise Betriebsteile. Er umfasst alle durch Dienstleistungen und Warenverkäufe an Touristinnen und Touristen erzielten Einnahmen.

² Die jährliche Abgabe je Betrieb beziehungsweise Betriebsteil darf 1 Promille des tourismusbedingten Umsatzes nicht überschreiten. Die Abgabe kann als Pauschale erhoben werden. Die Pauschale wird nach der approximativen Höhe des tourismusbedingten Umsatzes abgestuft.

3 ...
4 ...
5 ...

§ 21 Organisation Aufsicht

¹ Die Gemeinden regeln die Einzelheiten der Tourismusabgabe in einem Reglement.

² In diesem Reglement sind insbesondere festzulegen

- a. die maximale Höhe der Abgabe,
- b. die Verwendung der Abgabe,
- c. das Inkasso und die Verwaltung der Abgabe,
- d. die Aufsicht und die Rechnungsablage.

Diese Tourismusabgabe würde in Kriens zum Beispiel die Pilatusbahnen und die Sonnenbergbahn betreffen. Selbst die Stadt Luzern verzichtet auf die Erhebung der Tourismusabgabe, obwohl dort mit den Schmuck- und Souvenirgeschäften viel mehr Betriebe betroffen wären. Eine Tourismusabgabe wäre praktisch eine „Lex Pilatusbahnen“, da diese wohl den Maximalbetrag abliefern müssten. Der Gemeinderat empfiehlt aus diesen Gründen auf eine solche Abgabe zu verzichten.

Besprechung Reglement und Verordnung mit Kriens Tourismus

Seit der ersten Lesung haben mit Kriens Tourismus vier Sitzungen zu den Themen Tourismusreglement und Tourismusstrategie stattgefunden. Kriens Tourismus ist mit dem vorliegenden Reglement einverstanden.

Betreffend den maximalen Tarif von Fr. 2.50 im Reglement hält Kriens Tourismus fest, dass eine solche Höhe der Kurtaxe wohl nicht zu rechtfertigen wäre. Dies aus dem Grund, da im § 17 Abs. 2 des kantonalen Tourismusgesetzes (SRL 650) festgehalten ist, dass ...insbesondere die am Ort angebotenen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen für die Gäste als Bemessungsgrundlage dienen. Wenn nun die Stadt Luzern für ihre Dienstleistungen eine Kurtaxe von Fr. 1.80 – 2.50 bezieht, kann Kriens mit dem viel kleineren Angebot nicht dieselbe Höhe beziehen. Kriens Tourismus hat aber nichts dagegen, im Reglement diese Obergrenze zu setzen.

Weiter empfiehlt Kriens Tourismus die Abstufungen bei den Pauschalabgaben aufzuheben und nur noch eine einzige Pauschale zu erheben.

Eine allfällige Tourismusabgabe würde wie erwähnt von Kriens Tourismus abgelehnt.

Zur Verordnung hat Kriens Tourismus folgende Bemerkungen:

Art. 2 Höhe der Abgaben

Kriens Tourismus ist gegen die Erhöhung der Abgaben ohne eine Erweiterung der Dienstleistungen. Die Hotellerie sei heute auch ein Rappen-Geschäft. Aufgrund der Frankenstärke sei jede kleine Preisreduktion wichtig. Da aber die zusätzlichen Einnahmen aus der Beherbergungsabgabe und der Kurtaxe in die Abgabe von ÖV-Tickets (siehe Kapitel Tourismusstrategie) investiert wird, unterstützt Kriens Tourismus die Erhöhung der Abgaben.

Weiter macht Kriens Tourismus darauf aufmerksam, dass in den nächsten Jahren eine Verdoppelung der Bettenzahl in Kriens ansteht. Somit werden sich die Einnahmen ebenfalls nahezu verdoppeln.

Art. 4 Kriterien zur Verwendung der örtlichen Beherbergungsabgabe

Diese Kriterien sind nach Ansicht von Kriens Tourismus nur teilweise mit dem kantonalen Tourismusgesetz vereinbar. Die Punkt a, b und d sind ihres Erachtens nicht möglich. Der Punkt c) Entwicklungsprojekte geht in Ordnung. Der Auftrag muss aber per Leistungsvereinbarung an eine touristische Organisation vergeben werden.

Art. 5 Kriterien zur Verwendung der Kurtaxen

Mit diesen Kriterien ist Kriens Tourismus einverstanden.

Die Stellungnahme des Gemeinderates zu diesen Forderungen sind im Kapitel „Verordnung über die örtliche Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe der Gemeinde Kriens“ festgehalten.

Tourismusstrategie

Der Gemeinderat hat die Kritik aus dem Einwohnerrat aufgenommen und die Arbeiten an einer Tourismusstrategie an die Hand genommen. Bis zu den Sommerferien wurde mit Kriens Tourismus die Tourismusstrategie definiert.

Reglement über die örtliche Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe der Gemeinde Kriens

Die gültige Verordnung Nr. 8301 wird zu grossen Teilen in das neue Reglement übertragen. Während im Reglement die Höchstsätze für die Abgaben und die rechtlichen Rahmenbedingungen definiert werden, werden in der Verordnung die gültigen Beitragssätze sowie die Kriterien für den Bezug festgelegt. Obwohl in der ersten Lesung das Reglement auf breite Zustimmung stiess, wurden drei Änderungen vorgenommen. Zwei betreffen die Aufnahme von Onlineplattformen in den Geltungsbereich, die dritte Änderung betrifft die Definition der Höchstsätze.

Art. 1 Grundsatz

Keine Veränderung zur bisherigen Verordnung. Wird neu im Reglement definiert.

Art. 2 Zuständigkeit (neu)

Die erwähnte Verordnung ist im Anhang dieses Bericht und Antrags zur Kenntnisnahme beigelegt. Nach Festsetzung des Reglements durch den Einwohnerrat wird die entsprechende Verordnung durch den Gemeinderat erlassen.

Art. 3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich wurde dahingehend präzisiert, dass die in Online-Plattformen angebotenen Unterkünfte explizit aufgeführt werden. Dies soll Klarheit schaffen, dass auch diese Kurtaxenpflichtig sind.

Art. 4 Mitwirkung (neu)

Im neuen Artikel 4 wird die Mitwirkungspflicht der Anbieter von Unterkünften auf Online-Plattformen geregelt. Diese sind verpflichtet, ihr Angebot der zuständigen Stelle zu melden.

Art. 5 Ausnahmen von der Abgabepflicht

Keine Veränderung zum Art. 3 der bisherigen Verordnung. Wird neu im Reglement definiert.

Art. 6 Höhe der Abgabe (Revision Art. 4 der aktuellen Verordnung)

Im Reglement werden die Höchstsätze definiert, während in der Verordnung die aktuell gültigen Sätze geregelt werden. Dieses Vorgehen ist vergleichbar mit den Reglementen der Stadt Sursee, der Stadt Luzern, der Gemeinde Schwarzenberg und der Gemeinde Sörenberg. In den erwähnten Reglementen wird dem Gemeinde- bzw. dem Stadtrat das Recht eingeräumt, die Kurtaxen und Beherbergungsabgaben bis zu einem definierten Höchstbetrag festzusetzen.

Die Höchstsätze werden für die örtliche Beherbergungsabgabe auf Fr. 0.50 und für die Kurtaxe auf Fr. 2.50 festgelegt.

Der Gemeinderat sieht weiter vor die örtliche Beherbergungsabgabe im Zusammenhang mit der Neuregelung zu erhöhen. Statt wie bisher Fr. 0.10 soll die Beherbergungsabgabe neu Fr. 0.30 betragen. Somit könnten mehr finanzielle Mittel für das Tourismusmarketing eingesetzt werden.

Krienser Beherbergungsabgaben und Kurtaxen:

	Bisher	Neu
- Örtliche Beherbergungsabgabe	Fr. 0.10	Fr. 0.40
- Kurtaxe	Fr. 0.80	Fr. 1.00
- Kantonale Beherbergungsabgabe	Fr. 0.50	Fr. 0.50
Total pro Person und Logiernacht	Fr. 1.40	Fr. 1.90

Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen können ihre Taxpflicht in Form einer Jahrespauschale erfüllen. Neu soll ein Einheitstarif für alle gelten. Grund für die Änderung: Hat ein Haus über 10 Betten, muss davon ausgegangen werden, dass dieses nicht selbst benutzt wird sondern vermietet. In diesen Fällen gilt die Taxpflicht pro Übernachtung. Der Höchstwert für die Pauschale wird im Reglement mit Fr. 250.00 festgelegt, in der Verordnung soll sie schliesslich auf Fr. 100.00 angesetzt werden.

Bisher	
- bis 4 Betten, Notbetten und für Wohnwagen	Fr. 70.00
- 5 bis 10 Betten	Fr. 100.00
- mehr als 10 Betten	Fr. 200.00
Neu	
- Jahrespauschale	Fr. 100.00

Der Vergleich mit anderen Tourismusgebieten zeigt, dass Kriens auch mit der Erhöhung der Beherbergungsabgabe immer noch tiefe Gebühren bezieht.

	Kriens	Stadt Luzern	Stadt Sursee**	Schwarzenberg	Sörenberg
Kurtaxe	0.80 (neu 1.00)	1.80 – 2.30	1.00	1.00	1.50 (Kinder) 3.00 (Erw.)
Beherbergungsabgabe	0.10 (neu 0.40)	0.50	0.30	0.30	0.30
Pauschale bis 4 Betten* (bisher) (neu Jahrespauschale)	70.00 (neu 100.00)	300.00	60.00	128.00	190.00
5 – 10 Betten* (bisher)	100.00	Kennen keine abgestuften Pauschalen			
Mehr als 10 Betten* (bisher)	200.00				

* Gilt nur für Dauermieter (mindestens 3 Monate im Jahr anwesend). Werden die Zimmer vermietet, wird mit der Kurtaxe und Beherbergungsabgabe abgerechnet (Keine Pauschale).

** Diese Taxen gelten einheitlich in allen Gemeinden rund um den Sempachersee

Einnahmen aus den Kurtaxen und den Beherbergungsabgaben

In den letzten Jahren betragen die Einnahmen aus den Kurtaxen und Beherbergungsabgaben zwischen Fr. 60'000.00 und Fr. 70'000.00.

Einnahmen Kurtaxen/Beherbergungsabgabe 2014:

Total Einnahmen:	Kantonale Beherbergungsabgabe	Total Gemeindeanteil	Anteil örtliche Beherbergungsabgabe	Anteil Kurtaxe
Fr. 71'684.10	Fr. 25'601.44	Fr. 46'082.66	Fr. 5'120.30	Fr. 40'962.36

Dies entspricht 51'203 Übernachtungen.

Hochrechnung der Einnahmen aus 2014 mit der erhöhten Beherbergungsabgabe:

Total Einnahmen:	Kantonale Beherbergungsabgabe	Total Gemeindeanteil	Anteil örtliche Beherbergungsabgabe	Anteil Kurtaxe
Fr. 81'924.70	Fr. 25'601.44	Fr. 56'323.26	Fr. 15'360.90	Fr. 40'962.36

Art. 7 Organisation (Revision Art. 5 der aktuellen Verordnung)

Inhaltlich keine Veränderung, Formulierung wurde angepasst.

Art. 8 Fälligkeit der Abgaben (Revision Art. 6 der aktuellen Verordnung)

Im Reglement wird neu definiert, dass das Abrechnungsbetreffnis sofort fällig ist. Im Art. 3 der Verordnung wird schliesslich die Zahlungsfrist festgehalten: Der Betrag ist innert 30 Tagen nach der Fälligkeit zu bezahlen. Im gleichen Sinne wird die Fälligkeit der Jahrespauschale auf den 31. Dezember des betreffenden Jahres definiert.

Art. 9 Pfandrecht (neu)

Das Pfandrecht garantiert, dass für nicht bezahlte Beträge ein gesetzliches Pfandrecht im Grundbuch eingetragen werden kann, was eine Betreibung auf Pfandverwertung zulässt.

Art. 10 Verwendung der Abgaben (Revision Art. 7 der aktuellen Verordnung)

Anpassung der Formulierung sowie Hinweis auf die Verordnung und deren Kriterienkatalog.

Art. 11 Jahresbericht / Rechnungsablage / Kontrollstelle (Revision Art. 8 der aktuellen Verordnung)

In diesem Artikel wird der Tätigkeitsbericht und die Rechnungskontrolle definiert. Der Gemeinderat wird dabei beauftragt, das Einsichtsrecht für Interessierte wie z.B. für Kriens Tourismus zu regeln.

Art. 12 Widerhandlungen und Vollstreckbarkeit (neu)

Hinweis auf die Bestimmungen des kantonalen Tourismusgesetzes.

Art. 13 Rechtsmittel (neu)

Hinweis auf das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern.

Verordnung über die örtliche Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe der Gemeinde Kriens

Die Verordnung wird nach In-Kraft-Treten des neuen Reglements durch den Gemeinderat beschlossen. Der Entwurf der Verordnung erhält die folgenden Bestimmungen.

Art. 1 Bezugsstelle

Die Abteilung Jugend und Sport/Familie/Sicherheit im Umwelt- und Sicherheitsdepartement ist für den Bezug zuständig. Vorgesehen ist, nach der Departementsreform vom Herbst 2016 die Bezugsstelle im Präsidialdepartement (Wirtschaft) anzuordnen.

Art. 2 Abgaben

Wie unter dem Art. 5 des Reglements erwähnt, wird die Beherbergungsabgabe von Fr. 0.10 auf Fr. 0.40 erhöht. Die Kurtaxe wird auf Fr. 1.00 erhöht. Die Mehreinnahmen von Fr. 0.50 werden für die Abgabe von ÖV-Tickets verwendet. Konkret bedeutet dies, dass Gäste mit einer Hotelbuchung in Kriens schon bei der Anreise die Busse des VBL Netzes gratis benützen können. Die Buchungsbestätigung gilt als Busbillett. Während dem Aufenthalt wird eine Gästekarte abgegeben, welche als Ticket gilt.

Die Pauschalabgabe wird auf Fr. 100.00 festgelegt.

Art. 3 Bezug

Definition der Zahlungsfrist von 30 Tagen.

Art. 4 Kriterien zur Verwendung der örtlichen Beherbergungsabgabe

Im Widerspruch zur Meinung von Kriens Tourismus ist der Gemeinderat der Meinung, dass die Punkte b und d mit dem kantonalen Tourismusgesetz kompatibel sind, wobei Punkt d leicht angepasst wurde. Punkt a wird ersatzlos gestrichen.

Art. 5 Kriterien zur Verwendung der Kurtaxen

Diese Kriterien sind unbestritten.

Art. 6 Höhe der Beiträge

In diesem Artikel wird festgelegt, dass nicht mehr Gelder bezogen werden können, als Einnahmen aus der örtlichen Beherbergungsabgabe und Kurtaxen erzielt werden.

Art. 7 Begünstigte

Der Begünstigtenkreis wird so weit eingeschränkt, dass die Organisationen und Institutionen Aufgaben im Tourismus und/oder Ortsmarketing erledigen müssen.

Art. 8 Beitragsgesuch

Es ist vorgesehen, 4 Mal im Jahr über die Gesuche zu entscheiden. Dabei ist auch festgehalten, welche Unterlagen eingereicht werden müssen.

Art. 9 Anspruch auf Beiträge

Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Unterstützung. Weiter können nur so weit Gesuche bewilligt werden, wenn auch die entsprechenden Mittel vorhanden sind.

Art. 10 Jahresbericht

In diesem Artikel wird festgelegt, dass der Jahresbericht durch den Gemeinderat veröffentlicht wird und somit für jedermann einsehbar ist.

Art. 11 Rechtsmittel

Hinweis auf das Reglement.

Ergänzende Informationen zuhanden des Einwohnerrates für die 2. Lesung

Tourismusstrategie: Nichts liegt näher (am Pilatus)

Zusammen mit Kriens Tourismus hat der Gemeinderat die Tourismusstrategie 2016 formuliert. Es wurden touristische Ziele und deren Massnahmen festgelegt. Die zentrale Herausforderung liegt darin, wie sich Kriens zwischen den beiden starken touristischen Polen – der Stadt Luzern und dem Pilatus – positionieren kann.

Das „unique“ Kriens ist wenig bekannt: Die kulturellen Einzigartigkeiten wie Maskenschnitzen, dem Geislechlöpfen, dem eindrücklichen Samichlaus-Umzug usw. können auch den Gästen in Luzern als spezieller Abstecher vermarktet werden. Dazu besteht eine touristische Infrastruktur wie die Sonnenbergbahn, der Pilgerort Hergiswald, die Hergiswaldbrücke als älteste Holzbogenbrücke der Schweiz, die Wolfsschlucht, das Schloss Schauensee, das Museum im Bellpark, das Naherholungsgebiet Hochwald und weitere. Diese touristischen Perlen sollen gepflegt und nachhaltig vermarktet werden.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Konzentration auf den Gast. Die Bedürfnisse der Gäste sollen im Mittelpunkt stehen, die Gäste sollen aber auch mit Angeboten überrascht werden. Dank der Vereinbarung mit der VBL können nun alle Hotelgäste mit ihrer Buchungsbestätigung in einem Krienser Hotel Gratis mit den Bussen fahren.

In den Massnahmen wird dann aufgeführt, wie die Ziele umgesetzt werden sollen. Die touristischen Hauptziele sind: Die Gemeinde Kriens mit ihren touristischen Angeboten und Sehenswürdigkeiten dem Gast näher bringen. Diese Massnahme will man mit dem Erarbeiten eines Gemeindeführers verwirklichen. Der Gemeindeführer soll folgende Schwerpunkte enthalten: Gemeindeportrait, Geschichtliches, Sehenswürdigkeiten, Ausflugsziele, Hotels und Gastronomie. Es ist zu prüfen, ob das Dokument zweisprachig erscheinen soll und zwar in Deutsch und Englisch.

Der Gemeindeführer soll in Zusammenarbeit mit Kriens Tourismus erarbeitet werden und auch stets aktualisiert werden. Weitere Synergien betreffend Zusammenarbeit sollen stets geprüft und genutzt werden.

Weitere Ziele sind das touristische Angebot von Kriens bestmögliche vermarkten, eine gute Auslastung der Infrastruktur, den Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und Kriens Tourismus und die Zusammenarbeit mit Luzern Tourismus. Die bestmögliche Vermarktung soll via Internet geschehen, das aktuelle touristische Angebot soll laufend auf den Websites der Gemeinde und von Kriens Tourismus publiziert werden. Die online Plattformen sind stets aktuell zu halten und zu pflegen.

Mit einer hohen Auslastung der Infrastruktur sollen die Gäste belohnt werden. Wenn sie im Hotel angekommen sind, sollen sie eine Krienser Gäste-Karte erhalten, welche diverse Vergünstigungen und Angebote enthalten. Ideen sind z.B. reduzierte (oder sogar Gratis) Eintrittskarten in das Museum Bellpark, Fahrt mit der Sonnenbergbahn, Eintritt Parkbad und Hallenbad usw. Die Gäste sollen von diesen Erlebnissen weitererzählen, auf den Online-Plattformen bewerten, so dass Kriens ein attraktiver Übernachtungsort für Gäste ist, welche die Region Luzern besuchen.

Weiter wird in der Strategie festgelegt, dass Kriens für die Zusammenarbeit mit anderen Regionen oder Destinationen offen ist. Ein Ziel ist die Zusammenarbeit mit Luzern Tourismus stets zu fördern und auszubauen.

Des Weiteren sollen Anlässen/Projekten, welche dem Tourismus dienen sollen mit einem Beitrag unterstützt werden. Alle Organisationen und Institutionen, welche Aufgaben im Tourismusbereich erfüllen, sind beitragsberechtigt.

Leistungsvereinbarung Gemeinde Kriens – Kriens Tourismus

Zurzeit wird eine Leistungsvereinbarung zwischen Kriens Tourismus und der Gemeinde ausgearbeitet. Die Zusammenarbeit funktioniert gut. Es sind folgende Aufgaben in der Leistungsvereinbarung aufzunehmen: Dem Verein Kriens Tourismus sollen tourismusbezogene Grundaufträge wie Hotel-Signalisation (Wegweiser Strassen), Instandhaltung und Aktualisierung der Plakatstellen (Hotelhinweise), Aktualisierung Website und Betrieb Infostelle (inkl. Leistungsvereinbarung) vergeben werden. Kriens Tourismus ist verpflichtet diese Grundaufträge selbstständig zu erfüllen und erhält von der Gemeinde dafür einen Jahresbeitrag aus den Kurtaxengeldern. Ende Jahr muss Kriens Tourismus über die Aufträge und die Verwendung des Betrages einen schriftlichen Bericht erstatten. Weitere Aufgaben werden das Erstellen des Gemeindeführers gemäss Tourismusstrategie sein. Zudem wird Kriens Tourismus beauftragt zu den eingehenden Beitragsgesuchen seine Stellungnahme bzw. Empfehlung abgeben zu können. Über das Beitragsgesuch entscheidet abschliessend der Gemeinderat; dieser kann die Aufgabe der Bezugsstelle delegieren. Beitragsberechtigt sind alle Organisationen und Institutionen, welche Aufgaben im Tourismus und Ortsmarketing erledigen. Das entsprechende Beitragsgesuch wird mit einem Kriterienkatalog versehen.

Würdigung des Gemeinderates

Kriens investiert in die Attraktivität und die Zukunft. Die Gemeinde besitzt das schönste Freibad der Region. Der Sonnenberg ist mit dem Zwergenweg und der Wolfsschlucht ein attraktives Naherholungsgebiet – erschlossen mit der nostalgischen Sonnenbergbahn. Das Naturschutzgebiet Hochwald, die Hergiswaldkapelle und das schweizweit bekannte Museum im Bellpark sind weitere Perlen der Gemeinde. Mit der Zentrumsplanung entstehen neue Meilensteine. Projekte wie die Saalsporthalle und das neue Sportzentrum Kleinfeld werden für Ausstrahlung sorgen. Von dieser Aufbruchstimmung soll auch der Tourismus erfasst werden. Mit dem Wettbewerb der Ideen wird Kriens für Gäste attraktiver. In 20 Minuten sind die Gäste im Trubel der Stadt Luzern, in Kriens entspannen sie in einem einmaligen Naherholungsgebiet mit Sonnenberg und Pilatus, geniessen das Parkbad oder die attraktive Freizeitanlage Langmatt.

Um diese Ziele zu erreichen, ist das neue Tourismusreglement notwendig. Damit lassen sich die touristischen Attraktionen der Gemeinde weiter ausbauen und entsprechend bewerben.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, das vorliegende Reglement über die örtliche Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe zu genehmigen.

Berichterstattung durch Gemeindepräsident Cyrill Wiget

Gemeinderat Kriens



Cyrill Wiget
Gemeindepräsident



Daniela Rieder
Gemeindeschreiber-Substitutin

Beilagen

- Entwurf Reglement 8301 über die örtliche Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe der Gemeinde Kriens
- Entwurf Verordnung 8302 über die örtliche Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe der Gemeinde Kriens
- Tourismusstrategie 2016

Beschlussestext zu Bericht und Antrag

Nr. 214/2015

Der Einwohnerrat der Gemeinde Kriens

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag Nr. 214/2015 des Gemeinderates Kriens vom 24. August 2016

und

gestützt auf § 28 Abs. 1 lit a Gemeindeordnung der Gemeinde Kriens vom 13. September 2007

betreffend

Erlass neues Reglment über die örtliche Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe der Gemende Kriens

beschliesst:

1. Das Reglement über die örtliche Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe der Gemeinde Kriens wird festgesetzt.
2. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Kriens, 29. September 2016

Einwohnerrat Kriens

Raphael Spörri
Präsident

Guido Solari
Schreiber